# Organisationsreglement (OgR)

der

# Burgergemeinde Busswil BE

# Inhaltsverzeichnis

AUFGABEN	
ORGANISATION	
DIE STIMMBERECHTIGTEN	
Befugnisse	
BURGERRAT	
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
STÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN	8
PERSONAL	
DAS SEKRETARIAT	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
VERFAHREN DER BURGERVERSAMMLUNG	
ABSTIMMUNGEN	1
WAHLEN	
PROTOKOLLE	
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
AUFLAGEZEUGNIS	16
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	17
ANHANG II: ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ANSTELLUNGEN	18
BEILAGE 1: ORGANIGRAMM	19
BEILAGE 2: WICHTIGE ERLASSE FÜR BURGERGEMEINDEN BETREFFEND ORGANISATION UND VERWALTUNG	20
BEILAGE 3: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN	2 <sup>2</sup>
BEILAGE 4: BEISPIELE ZUM BEHANDELN VON NACHKREDITEN	23

# Aufgaben

# Aufgaben

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Burgergemeinde erfüllt alle in Art. 112 Abs. 2 des Gemeindegesetzes aufgezählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Sie kann zudem alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Einwohnergemeinde, deren Unterabteilungen, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

# **Organisation**

Organe

Art. 2 Die Organe der Burgergemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Burgerrat,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

# Die Stimmberechtigten

# Versammlung

Art. 3 <sup>1</sup> Der Burgerrat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung zu beschliessen, wenn dieser nicht bereits in der Frühlings-Versammlung beschlossen wurde;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

# Rechte

Stimmrecht

Art. 4 Stimmberechtigt ist, wer

- im Gebiet der Einwohnergemeinde Lyss wohnhaft ist
  in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und
- das Burgerrecht der Burgergemeinde Busswil BE besitzt.

Information

**Art. 5** Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Burgerrat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Burgerrat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

# Initiative

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

- <sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist.
- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist und
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

# Anmeldung

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Burgerrat schriftlich anzuzeigen.

# Einreichungsfrist

- <sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Burgerrat einzureichen.
- <sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

# Ungültigkeit

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Burgerrat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Burgerrat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativ-komitee vorher an.

# Behandlungsfrist

**Art. 9** Der Burgerrat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

# Konsultativabstimmung

**Art. 10** <sup>1</sup> Der Burgerrat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

### Petition

**Art. 11** <sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Burgergemeindeorgane zu richten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 49ff).

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

# **Befugnisse**

# Wahlen

# Art. 12 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident (der Versammlung und des Rates in einer Person)
- c) die übrigen Mitglieder des Burgerrates
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit dies in Anhang I vorgesehen ist

# Sachgeschäfte

# Art. 13 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 15'000.00 übersteigend:
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
  - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) Einburgerungen
- f) alle Stellen, die die Ausgabenkompetenz des Burgerrates überschreiten

# Wiederkehrende Ausgaben

**Art. 14** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 2 Mal kleiner als für einmalige.

# Nachkredite a) zu neuen Ausgaben

**Art. 15** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

- <sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
- <sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Burgerrat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 16** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Burgerrat

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 17** Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

# Abgaben

Art. 18 <sup>1</sup> Die Versammlung beschliesst Abgaben in Reglementsform.

- <sup>2</sup> Die Versammlung regelt im Rahmen des Einburgerungsreglements die Erhebung der Einburgerungsgebühren.
- <sup>3</sup> Das Reglement muss
- den Gegenstand der Abgabe,
- die Pflichtigen und
- die Grundsätze festlegen, wie die einzelnen Abgaben bemessen werden.

# Burgerrat

Burgerrat

**Art. 19** <sup>1</sup> Der Burgerrat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Der Burgerrat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

# Befugnisse

**Art. 20** <sup>1</sup> Dem Burgerrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Burgergemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Burgerrats für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Der Burgerrat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 8'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

# Organisation

Art. 21 Der Burgerrat weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

# Unterschriftsberechtigung

**Art. 22**¹ Die Burgergemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs.

# Anweisungsbefugnis

**Art. 23** Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Präsidentin oder der Präsident und ein Burgerratsmitglied die Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.

# Sitzung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein.

<sup>2</sup> 2 Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.

# Einberufung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens zwei Tage vorher schriftlich mit.

# Traktanden

**Art. 26** <sup>1</sup> Der Burgerrat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.

<sup>2</sup> Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

### Verfahren und Ausstand

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident verhindert, unterschreibt ein Burgerratsmitglied. Ist die Sekretärin bzw. der Sekretär verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Burgergemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die Sekretärin bzw. der Sekretär oder ein Burgerratsmitglied.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Versammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

# Protokoll

**Art. 28** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

# Rechnungsprüfungsorgan

# Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird jährlich gewählt.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

# Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

# Ständige Kommissionen

# Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

# Aufzählung

**Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

# Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sind ausstandspflichtig.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

# Protokoll

**Art. 28** <sup>1</sup> Burgerratsprotokolle sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 66.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

# Rechnungsprüfungsorgan

# Rechnungsprüfungsorgan

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird jährlich gewählt.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

# Aufsichtsstelle Datenschutz

**Art. 30** <sup>1</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

# Ständige Kommissionen

# Allgemeines

**Art. 31** <sup>1</sup> Die ständigen Kommissionen sind vorberatend und stellen dem Burgerrat Antrag. Die Stimmberechtigten können ihnen mittels Reglement weitere Befugnisse einräumen. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die ständigen Kommissionen konstituieren sich selbst.

<sup>3</sup> Die für den Burgerrat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

# Aufzählung

**Art. 32** Die Versammlung zählt in Anhang I die <del>übrigen</del> ständigen Kommissionen auf und regelt ihre Über- und Unterordnung.

# Nichtständige Kommissionen

# Einsetzung

**Art. 33** <sup>1</sup> Die Versammlung oder der Burgerrat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

# Personal

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

**Art. 34** <sup>1</sup> Das in Anhang II aufgeführte Personal wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

<sup>2</sup> Anhang II regelt zudem die Über- und Unterordnung, die Verfügungsbefugnisse sowie den Besoldungsrahmen.

<sup>3</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich Angestellte

**Art. 35** <sup>1</sup> Der Burgerrat schliesst mit den übrigen Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab.

<sup>2</sup> Er regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag.

# Das Sekretariat

Stellung

**Art. 36** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Burgerrates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

# Verantwortlichkeit

Disziplinarische Verantwortlichkeit

**Art. 37** <sup>1</sup> Die Organe und das Personal der Burgergemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 38** Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

# Verfahren der Burgerversammlung

Einberufung Art. 39 Der Burgerrat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung

wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden Art. 40 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig

beschliessen.

# Erheblicherklären von Anträgen

<sup>2</sup> Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Burgerrat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.

<sup>4</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

# Allgemeines

Art. 41 <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

### Fehler

**Art. 42** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

# Eröffnung

### Art. 43 Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

# Öffentlichkeit / Medien

# Art. 44 <sup>1</sup> Die Versammlung ist öffentlich.

# Eintreten

**Art. 45** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

# Beratung

**Art. 46** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

# Ordnungsantrag

**Art. 47** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

# Abstimmungen

# Abstimmungen

Art. 48 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

# Abstimmungsverfahren

**Art. 49** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident
- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten;
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen;
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

# Gruppensieger

**Art. 50** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: "Wer ist für Antrag A?" - "Wer ist für Antrag B?" Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin oder der Präsident auf folgende Art abstimmen: Sie oder er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge ein-

ander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cup-System).

<sup>3</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 51 <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

**Art. 52** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Sie oder er gibt zudem den Stichentscheid.

### Wahlen

Amtsdauer

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 54 <sup>1</sup> Die Amtszeit ist nicht beschränkt.

Wählbarkeit

**Art. 55** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

**Art. 56** <sup>1</sup> Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

# Ausscheidungsregeln

**Art. 57** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 56 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Burgerrat angehören.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mitglieder des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Wer mit einem Mitglied des Burgerrats, einer Kommission oder des Burgerpersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

<sup>2</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

### Wahlverfahren

### Art. 58

- a) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

# Ungültiger Wahlgang

**Art. 59** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

# Ungültige Zettel

**Art. 60** Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

# Ungültige Namen

# Art. 61 <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

# **Ermittlung**

**Art. 62** <sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

# Zweiter Wahlgang

**Art. 63** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

# Minderheitenschutz

**Art. 64** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 65** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

# Protokolle

### Protokoll

# Art. 66 Das Protokoll enthält:

- Ort und Datum der Versammlung,
- Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift.

# Genehmigung

**Art. 67** <sup>1</sup> Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt soviele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Burgerrat gemacht werden.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Der Burgerrat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.

# Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

**Art. 68** Die Versammlung erlässt die Anhänge I (Ständige Kommissionen) und II (öffentlich-rechtlich angestelltes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 69** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 01.07.2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 2. Dezember 2005 mit Teilrevisionen vom 24. April 2009 und 3. Dezember 2010 auf.

Die Versammlung vom 1. Mai 2015 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

am: -2-9-JUNI 2015

M. Juich

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Versammlung erlässt das Einburgerungsreglement (Art. 18) innert eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Reglements.

# **Auflagezeugnis**

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 27. März 2015 bis 30. April 2015. (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Burgerschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 13 vom 27. März 2015 bekannt.

Busswil, 1. Mai 2015

Die Sekretärin:

# Anhang I: Ständige Kommissionen

keine

# Anhang II: Öffentlich-rechtliche Anstellungen

# Sekretärin/Sekretär; Finanzverwalterin/Finanzverwalter

Aufgaben: Beratung des Burgerrates, Korrespondenz für Ver-

sammlung und Burgerrat, Burgerrodel, weiteres ge-

mäss Pflichtenheft

Finanzielle Befugnisse: Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite in ih-

rem/seinem Zuständigkeitsbereich bis Fr. 500.00 im

Einzelfall

Übergeordnete Stelle: Burgerrat

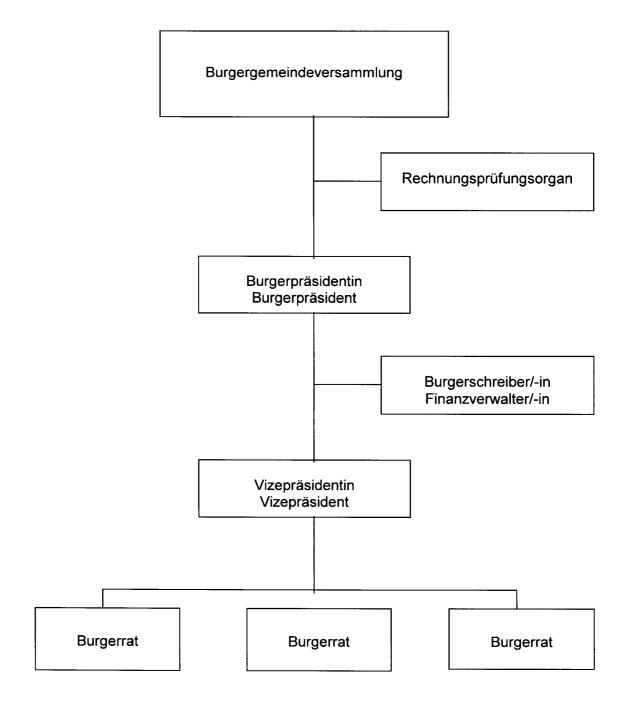
Untergeordnete Stelle: keine

Beschäftigungsgrad: ca. 30 Prozent

Besoldung: gemäss Besoldungsregulativ der Burgergemeinde

Busswil BE

Beilage 1: Organigramm



# Beilage 2: Wichtige Erlasse für Burgergemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

# Gesetze, Dekrete und Verordnungen

- 1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
- 2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
- 3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
- 4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
- 5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
- 6. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
- 7. Verordnung über das Einbürgerungsverfahren (BSG 121.111)
- 8. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (BSG 860.1)
- 9. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
- 10. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

BAG = Bernische Amtliche Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.sta.be.ch/belex/d/bsg\_search.asp?lang=d

Im Übrigen gibt die Bernische Systematische Information Gemeinden BSIG wichtige Hinweise zur Verwaltungspraxis.

# Beilage 3: Beispiele zum Abstimmungsverfahren

# Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forsthauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 50'000.-- zur Renovation des Forst-

hauses annehmen?"

Antwort der Stimmberech-

tigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Ausbildungskosten (Stipendien)

Antrag Burgerrat: Beitrag von zehn Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von zwanzig Prozent

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wer für einen Beitrag von zehn Prozent ist, bezeuge dies durch

Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von zwanzig Prozent ist, bezeuge dies

durch Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine "Ja-/Nein"-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin/des

Präsidenten:

"Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Antwort der Stimmberech-

tigten:

"Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit Bau eines Burgerhauses

Burgerratsvorlage: – Standort A

SatteldachKein Keller

Anträge aus der Ver-

1. Standort B

sammlung:

2. Eternitbedachung

- 3. Keller
- 4. Pultdach
- 5. Ziegelbedachung
- 6. Standort C

# Vorgehen:

- 7. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
- a) Standorte A, B, C
- b) Ziegelbedachung, Eternitbedachung
- c) Satteldach, Pultdach
- d) Kein Keller, Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

- 2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
  - Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: <u>Sieger Ziegelbedachung</u>
- c) Pultdach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
- 3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: "Wollt Ihr am Standort C ein Burgerhaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

# Beilage 4: Beispiele zum Behandeln von Nachkrediten

# Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Burgerrat bis Fr. 20'000.--Versammlung über Fr. 20'000.--

# Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung Fr. 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 6'000.-- wünschenswert wären.

- 1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
- 2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt Fr. 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Burgerratskompetenz von Fr. 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von Fr. 6'000.--.

# Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von Fr. 8'000'000.-- für den Bau eines Burgerhauses. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von Fr. 750'000.-- wünschenswert wären.

 Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Burgerrates.